

## **Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in nicht konsekutiven Masterstudiengängen und Aufbaustudiengängen an der Universität Freiburg**

Aufgrund von § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Freiburg am 23. Mai 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2007 erteilt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium in den nicht konsekutiven Masterstudiengängen und den Aufbaustudiengängen erhebt die Universität Freiburg eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Absatz 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500 €. Die Festsetzung höherer Studiengebühren für einzelne nicht konsekutive Masterstudiengänge und Aufbaustudiengänge ist möglich. Sie muss jeweils in einer für den entsprechenden Studiengang gesonderten Gebührensatzung erfolgen.  
Für Urlaubssemester und praktische Studiensemester werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für einen nicht konsekutiven Masterstudiengang oder einen Aufbaustudiengang an der Universität Freiburg beantragt oder bereits in einem dieser Studiengänge immatrikuliert ist.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

### **§ 5 Rückerstattung**

Bei Abbruch des Master- bzw. Aufbaustudiums durch Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits gezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

## **§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass**

(1) Von der Gebührenpflicht werden Studierende befreit,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens 6 Semester entrichtet haben,
3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

(2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen.

(3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.

(4) Im Übrigen kann die Universität Freiburg die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.

(5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 und 2 sowie über Erlass und Stundung der Gebühr nach Absatz 4 entscheidet die Universität Freiburg auf Antrag.

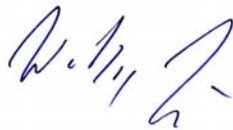
Die Anträge auf Gebührenbefreiung sollen mit den erforderlichen Nachweisen für Neuimmatrikulierte bis zum Ende der Einschreibefrist und für bereits immatrikulierte Studierende im Rahmen der Rückmeldefrist gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit vorliegen.

## **§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits immatrikulierte ausländische Studierende können ihr Studium innerhalb der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester abschließen, ohne der Gebührenpflicht zu unterliegen.

Freiburg, den 31. Mai 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor